

# **SICHERHEITSDIREKTION**

BASEL-LANDSCHAFT

## **Bericht über die Aufsicht sowie die Inspektionen der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden (KESB)**

### **Inhalt**

<b>A.</b>	<b>Vorbemerkung</b>	<b>2</b>
<b>B.</b>	<b>Ausgangslage</b>	<b>2</b>
<b>I.</b>	<b>Behördenorganisation</b>	<b>2</b>
	1. Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden	2
	2. Kantonsgericht als Rechtsmittelinstanz / Sicherheitsdirektion als administrative Aufsichtsbehörde	4
<b>II.</b>	<b>Inhalt der administrativen Aufsicht und der Steuerung / Instrumente der Aufsicht und Steuerung</b>	<b>4</b>
	1. Inhalt und Instrumente der administrativen Aufsicht	4
	2. Inhalt der Steuerung und deren Instrumente	5
	3. Herausforderungen für den Kanton bei der Umsetzung der Qualitätssicherung der KESB	6
<b>III.</b>	<b>Umsetzungskonzept zur Ausübung der administrativen Aufsicht</b>	<b>6</b>
<b>C.</b>	<b>Aufsichtstätigkeit der SID im Einzelnen</b>	<b>7</b>
<b>D.</b>	<b>Inspektionen der KESB</b>	<b>8</b>
<b>I.</b>	<b>Ziele der Inspektion</b>	<b>8</b>
<b>II.</b>	<b>Vorbereitung und Durchführung der Inspektionen</b>	<b>8</b>
<b>III.</b>	<b>Bereiche der Erhebung/Überprüfung</b>	<b>9</b>
<b>IV.</b>	<b>Ergebnis der Inspektionen - Empfehlungen</b>	<b>10</b>
	1. Behördenorganisation	10
	2. Rechtmässigkeit der Zusammensetzung der Spruchkörper	11
	3. Abläufe / Geschäfts- und Terminkontrolle / Pendenzenstand	12
	4. Stand der Überführung der altrechtlichen Massnahmen	13
	5. Aktenführung und Archivierung	13
	6. Erreichbarkeit – Angaben auf der KESB-Homepage	13
<b>E.</b>	<b>Gesamtbeurteilung</b>	<b>14</b>

*Beilage*

*Umsetzungskonzept zur Ausübung der administrativen Aufsicht*

## **A. Vorbemerkung**

Als „Vorspann“ zum vorliegenden Bericht über die KESB-Aufsicht sowie die Inspektionen der KESB werden nachstehend unter dem Titel „Ausgangslage“ die Organisation der Behörden sowie Gremien im Kindes- und Erwachsenenschutz und der Inhalt der administrativen Aufsicht näher erläutert. Diese Ausführungen dienen dazu, die Aufsichts- und insbesondere auch Inspektionstätigkeit nachzuvollziehen.

## **B. Ausgangslage**

### **I. Behördenorganisation**

#### **1. Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden<sup>1</sup>**

Die Einwohnergemeinden sind zuständig für die Führung der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden (KESB) und sie tragen deren Kosten. Weiter haben sie auf ihre Kosten die berufsmässige Führung von Mandaten im Bereich des Kindes- und Erwachsenenschutzes sicherzustellen.

Die Einwohnergemeinden bestellen kreisweise<sup>2</sup> gemeinsame KESB mittels Vertrag<sup>3</sup>. Der Vertrag regelt insbesondere die Organisation und den Amtssitz der KESB, das Personalrecht, die eigene Rechnungs- und Geschäftsprüfung, die Bereitstellung der berufsmässigen Führung von Mandaten und die Kostenverteilung unter den Gemeinden.

Auf der Grundlage eines von der Finanz- und Kirchendirektion sowie der Sicherheitsdirektion (SID) erarbeiteten Mustervertrages haben die Gemeinden in ihren Verträgen die sogenannte Versammlung der Gemeindedelegierten (Gemeindedelegierten-Versammlung) geschaffen. Danach delegieren die Gemeinderäte eines KESB-Kreises je eine Person in dieses Gremium, das die Aufgaben wahrnimmt, die ihm im Vertrag zugewiesen sind.

Bei den KESB handelt es sich um interkommunale, interdisziplinäre Fachbehörden. Sie gelten nicht als Behörden im Sinne des Gemeindegesetzes, sondern als interkommunale Amtsstellen mit Gemeindeangestellten<sup>4</sup>. Je nach Ausgestaltung des KESB-Vertrags stellt die Gemeindedelegierten-Versammlung die Mitglieder des Spruchkörpers und Mitarbei-

---

<sup>1</sup> Die Organisation der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden ist den §§ 60 - 64 Gesetz über die Einführung des Zivilgesetzbuches (EG ZGB) sowie in § 34b<sup>bis</sup> Gemeindegesetz (GemG) geregelt.

<sup>2</sup> Es sind maximal 7 Kindes- und Erwachsenenschutzkreise zulässig. Die Gemeinden jedes Kreises müssen geografisch zusammenhängen.

<sup>3</sup> Der Vertrag unterliegt der Genehmigung der Gemeindeversammlungen des jeweiligen KESB-Kreises sowie der Genehmigung des Regierungsrates.

<sup>4</sup> vgl. S. 63 Landratsvorlage Nr. 2011-295 vom 1. Nov. 2011 betreffend Revision des EG ZGB in Sachen Kindes- und Erwachsenenschutzrecht

tenden der KESB oder der Berufsbeistandschaft an, oder das Präsidium der KESB ist ermächtigt, die Mitarbeitenden, die nicht Mitglieder des Spruchkörpers sind, anzustellen.

Die KESB hat mindestens einen Spruchkörper (= Entscheidgremium). Jeder Spruchkörper besteht aus 3 - 5 Mitgliedern, die ihre Tätigkeit im Anstellungsverhältnis mit einem Arbeitspensum ausüben, das ihrer Aufgabe angemessen ist. Der Spruchkörper ist zwingend mit einem Sachverständigen aus dem Bereich der Rechtswissenschaft besetzt, überdies mit Sachverständigen namentlich aus den Bereichen Sozialarbeit, Psychologie, Pädagogik, Medizin, Finanzwesen oder Kindes- und Erwachsenenschutzwesen.

Der Spruchkörper umfasst ein Präsidium, das zuständig ist für die Verfahrensleitung und die Einberufung des Spruchkörpers und es führt dessen Vorsitz.

Der Spruchkörper fasst seine Entscheide in Dreierbesetzung.

Die Einwohnergemeinden können vorsehen, dass eine Mitgliedschaft im Spruchkörper (d.h. "ein Sitz" in diesem Gremium) aus delegierten Sachverständigen besteht. Jede Gemeinde des KESB-Kreises bezeichnet einen solchen Sachverständigen. Dieser nimmt Einsitz im Spruchkörper, wenn seine Gemeinde betroffen ist. Dies ist der Fall, wenn die Person, in deren Angelegenheit zu entscheiden ist, ihren Wohnsitz oder Aufenthalt in der Gemeinde hat, die den Sachverständigen bezeichnet hat (sog. Tessiner Modell).

Die Mitglieder der Spruchkörper sind in der Rechtsanwendung unabhängig, d.h. sie sind in ihren Entscheiden im Einzelfall über die Einleitung, die Durchführung und den Abschluss von Verfahren nicht an Weisungen gebunden.

Jeder Spruchkörper hat eine Geschäftsordnung zu erlassen, die der Genehmigung der Aufsichtsbehörde bedarf.

Die Gemeinden haben 6 Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden bestellt, die seit 1 Januar 2013<sup>1</sup> tätig sind. Es handelt sich dabei um folgende Behörden:

- KESB Birstal mit Sitz in MuttENZ  
(2 Spruchkörper umfassend je 3 Mitglieder)
- KESB Frenkentaler mit Sitz in Bubendorf  
(1 Spruchkörper umfassend 5 Mitglieder, davon jeweils ein Gemeindedelegierter)
- KESB Gelterkinden-Sissach mit Sitz in Gelterkinden  
(1 Spruchkörper umfassend 5 Mitglieder)
- KESB Laufental mit Sitz in Laufen  
(1 Spruchkörper umfassend 5 Mitglieder, davon jeweils ein Gemeindedelegierter)

---

<sup>1</sup> Inkrafttreten der Revision des ZGB und EG ZGB in Sachen neues Erwachsenenschutzrecht

- KESB Leimental mit Sitz in Binningen  
(1 Spruchkörper umfassend 5 Mitglieder)
- KESB Kreis Liestal mit Sitz in Pratteln  
(1 Spruchkörper umfassend 5 Mitglieder)

Die Gemeinden haben als Bindeglied der einzelnen KESB-Kreise ein Gremium geschaffen, das aus den Präsidien der Gemeindedelegierten-Versammlungen (genannt Delegierten-Präsidien) besteht. Dieses Gremium vertritt gegen aussen alle KESB unseres Kantons und es ist als "politischer" Ansprechpartner für den Kanton für den Bereich der KESB zu qualifizieren.

## **2. Kantonsgericht als Rechtsmittelinstanz / Sicherheitsdirektion als administrative Aufsichtsbehörde**

Für die Beurteilung von Beschwerden gegen die Entscheide der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden ist als direkte und einzige kantonale Beschwerdeinstanz das Kantonsgericht, Abteilung Verfassungs- und Verwaltungsrecht, zuständig<sup>1</sup>.

Administrative Aufsichtsbehörde über die KESB ist die Sicherheitsdirektion (SID). Als solche hat sie im Rahmen der administrativen Aufsicht insbesondere die Aufgabe, für eine korrekte einheitliche Rechtsanwendung zu sorgen<sup>2</sup>.

## **II. Inhalt der administrativen Aufsicht und der Steuerung / Instrumente der Aufsicht und Steuerung**

### **1. Inhalt und Instrumente der administrativen Aufsicht**

Im Rahmen der allgemeinen administrativen Aufsicht hat die Aufsichtsbehörde die Aufgabe, für eine korrekte, einheitliche Rechtsanwendung zu sorgen. Sie kann von Amtes wegen oder auf Beschwerde hin tätig werden, wenn sie von fehlerhaftem Tun oder Unterlassen der KESB Kenntnis erhält. Allerdings ist das Verhältnis zur gerichtlichen Aufsicht zu beachten. Die Aufsichtsbehörde kann einen Entscheid der KESB im Einzelfall im Rahmen ihrer Aufsicht nicht korrigieren. Vielmehr kann nur das nach kantonalem Recht zuständige Gericht im Rechtsmittelverfahren die Sache neu beurteilen und den Entscheid abändern.

---

<sup>1</sup> § 66 Abs. 1 EG ZGB

<sup>2</sup> § 65 Abs. 1 EG ZGB

Von Amtes wegen erfolgt die Aufsichtstätigkeit präventiv durch den Erlass von generellen Weisungen über die Organisation (bspw. durch die Genehmigung der Anstellung der KESB-Mitglieder<sup>1</sup>) und über die Amtstätigkeit, aber auch über Instruktion, Schulung, Beratung als Unterstützung oder Inspektion.

Die allgemeine Aufsicht hat weiter die Qualitätssicherung zum Ziele. Entsprechend gehört zur allgemeinen Aufsicht auch, für die effiziente Organisation der KESB zu sorgen und darauf zu achten, dass die Behördenmitglieder fachkundig und instruiert sind und die Qualitätskontrolle bzw. -verbesserung sichergestellt wird<sup>2</sup>.

Der Aufsichtsbehörde stehen verschiedene Instrumente für ihre Aufsicht zur Verfügung. So bspw. die Entscheidkompetenz über Aufsichtsbeschwerden (anhand derer werden die erhobenen Vorwürfe überprüft und bei Bedarf Massnahmen angeordnet<sup>3</sup>), Inspektionen, Weisungen genereller Art über die Amtstätigkeit<sup>4</sup> oder Auswertung von Gerichtsurteilen gegen Entscheide der KESB (anhand derer können unter dem Blickwinkel der Aufsicht Gründe für die nicht richtige Anwendung des Rechts eruiert werden wie bspw. Wissensdefizite, organisatorische Mängel).

## **2. Inhalt der Steuerung und deren Instrumente**

Zur Qualitätssicherung gehört auch die Steuerung. Während die Aufsicht eine überwachende und kontrollierende Funktion hat und somit mehr auf die Vergangenheit sowie auf die Untersuchung und Beseitigung von Missständen ausgerichtet ist, ist die Steuerung auf die Gestaltung der Zukunft gerichtet. Mit der Steuerung wird festgelegt, mit welchen Mitteln, in welcher Qualität und mit welchen thematischen Schwerpunkten die Aufgaben in einer definierten zukünftigen Zeitperiode wahrgenommen werden sollen.

Die Steuerung der KESB ist im Einzelnen auf folgende übergeordnete Ziele ausgerichtet:

- Die KESB verfügen über angemessene Ressourcen (personell, finanziell, organisatorisch), um ihre Aufgaben qualitativ gut zu erfüllen.
- Die KESB verfügen über eine zweckmässige und effiziente Aufbau- und Ablauforganisation.

---

<sup>1</sup> Der Regierungsrat hat in seiner Vorlage an den Landrat vom 1. Nov. 2011 eine Bestimmung vorgesehen, wonach die Anstellung der Mitglieder des Spruchkörpers der Genehmigung der SID bedarf. Der Landrat hat diese Regelung nicht übernommen.

<sup>2</sup> vgl. Hausheer/Geiser/Aebi-Müller, Das neue Erwachsenenschutzrecht, 2. Aufl. 2014, S. 17

<sup>3</sup> Ein Manko ist, dass die Aufsichtsbehörde im Rahmen einer Aufsichtsbeschwerde der KESB keine Weisungen im Einzelfall erteilen kann, was auch bei Nichttätigwerden einer KESB im Einzelfall gilt. Bei Aufsichtsbeschwerden geht es oft auch um sog. "weiche" Faktoren wie Verhaltensweisen (bspw. Rüge des Nicht-Ernstgenommen-Werdens).

<sup>4</sup> Für diesen Bereich besteht das Manko, dass bei Nichtbeachtung einer generellen Weisung im Einzelfall die Aufsichtsbehörde keine Handhabe zum Einschreiten hat.

- Die KESB erfüllen ihre Aufgaben in guter Qualität. Dies bedeutet, dass sie ihre Aufgaben rechtskonform, fristgerecht, effizient und wirtschaftlich erfüllen.
- Die KESB gehen haushälterisch mit ihren Ressourcen um.
- Besondere Herausforderungen werden rechtzeitig erkannt und es werden angemessene Massnahmen ergriffen.

Instrumente der Steuerung sind u.a. Leistungsaufträge, Dokumentierung der Prozessabläufe, Controlling usw.

### **3. Herausforderungen für den Kanton bei der Umsetzung der Qualitätssicherung der KESB**

Bis auf wenige Ausnahmen sind in den Kantonen die KESB kantonale Behörden und in der kant. Verwaltung eingebunden. Entsprechend werden in diesen Kantonen die Mitarbeitenden der KESB vom Kanton angestellt. Weiter kann bei dieser Konstellation die Aufsichtsbehörde über die KESB mit den vom Kanton angewendeten Instrumenten der Qualitätssicherung die KESB beaufsichtigen und steuern. In unserem Kanton sind die KESB interkommunale Behörden<sup>1</sup>. Entsprechend hat die SID als kantonale Aufsichtsbehörde nicht die Kompetenz zur Steuerung der KESB. Diese Kompetenz obliegt den Gemeinden. Diese entscheiden über die personellen und finanziellen Ressourcen und über die Organisation der KESB (bspw. ob die sozialarbeiterischen Abklärungen inhouse erfolgen oder durch aussenstehende Dritte, ob die Berufsbeistandschaft in der KESB eingliedert ist oder nicht).

Der SID stehen somit "nur" - oder anders formuliert - die weniger griffigen Instrumente der administrativen Aufsicht für die Qualitätssicherung der KESB zur Verfügung.

### **III. Umsetzungskonzept zur Ausübung der administrativen Aufsicht**

Die SID erarbeitete im Sommer 2014 den Entwurf eines Umsetzungskonzeptes, wie ihrer Meinung nach die administrative Aufsicht auszuüben ist.

Die Delegierten-Präsidien stimmten anlässlich einer Sitzung vom 21. August 2014 unter der Leitung des Sicherheitsdirektors dem Konzeptentwurf - vorbehalten ein paar Details<sup>2</sup> - zu. Den von den Delegierten-Präsidien gewünschten Anpassungen wurde Rechnung getragen.

---

<sup>1</sup> Ebenso in den Kantonen Luzern, St. Gallen, Tessin, Wallis und Zürich

<sup>2</sup> Es wurde beantragt, dass keine Überprüfung des Stands der Überstunden und Ferienguthaben, der personellen Ressourcen sowie der Weiterbildung der Mitarbeitenden der KESB durch die SID erfolgen soll; die Überprüfung dieser Bereiche sei nicht Sache der Aufsichtsbehörde, sondern Sache der Gemeinden.

Der Regierungsrat hat am 16. September 2014 vom Umsetzungskonzept Kenntnis genommen und die Sicherheitsdirektion beauftragt, gemäss Umsetzungskonzept die Aufsicht über die KESB auszuüben<sup>1</sup>.

Für den Inhalt des Umsetzungskonzepts zur Ausübung der administrativen Aufsicht wird auf die Beilage zu diesem Bericht verwiesen.

### **C. Aufsichtstätigkeit der SID im Einzelnen**

Im Einzelnen wirkt die SID insbesondere wie folgt in ihrer Funktion als Aufsichtsbehörde:

- Bearbeitung von Aufsichtsbeschwerden<sup>2</sup> (über den Zeitraum vom 1.1.2013 bis 31.3.2016 wurden 33 Beschwerden abschliessend bearbeitet).
- Information und Dokumentation der KESB per Mail über Themen, die den Bereich des Kindes- und Erwachsenenschutzes betreffen oder sonst von Interesse für die KESB sind (über den Zeitraum vom 1.1.2013 bis 31.3.2016 wurden 87 diesbezügliche Mails versandt).
- Auswertung der Kantons- und Bundesgerichtsurteile.
- Zustellung der Urteile des Kantons- und Bundesgerichts in anonymisierter Form an alle KESB mit stichwortartigen Vermerken der rechtlichen Bereiche, die beurteilt wurden.
- Inspektionen (bei allen 6 KESB 2015 durchgeführt).
- Beratung der KESB auf deren Anfrage hin (die Beratung kann rechtlicher und organisatorischer Art sein oder Vorgehensweisen betreffen).
- Anlaufstelle für interne oder externe Anliegen/Probleme, die im Konnex mit dem Bereich des Kindes- und Erwachsenenschutzes stehen.
- Erlass von Weisungen an die KESB (bspw. Zustellung der Kantons- und Bundesgerichtsurteile oder Zustellung der von der Gemeindedelegierten-Versammlung genehmigten Jahresrechnung und des Amtsberichtes der KESB jeweils bis spätestens Ende Juni).
- Erlass von Kreisschreiben an die KESB (bspw. Zusammenstellung der Mitteilungen und Meldungen, welche die KESB aufgrund diverser bundesrechtlicher Regelungen an andere Behörden/Amtsstellen zu erlassen haben).
- Überprüfung der gesetzmässigen Zusammensetzung der Spruchkörper der KESB<sup>3</sup>.
- Genehmigung der Geschäftsordnungen der KESB.

---

<sup>1</sup> Die SID hat gemäss Konzept im Jahr 2015 bei allen KESB eine Inspektion durchzuführen.

<sup>2</sup> In dieser Zahl nicht enthalten sind diverse telefonische oder per Mail eingegangene Beschwerden, die mittels telefonisch oder per Mail erfolgter Interventionen bei den KESB seitens der SID geregelt wurden.

<sup>3</sup> Das EG ZGB enthält gewisse Anforderungen, welche die Mitglieder des Spruchkörpers zu erfüllen haben (§ 63 Abs. 2 + 3).

- Bearbeitung von Vernehmlassungen, Mitberichten und sonstigen Stellungnahmen im Bereich des Kindes- und Erwachsenenschutzrechts und in konnexen Bereichen zuhanden von Bundes- und kantonalen Behörden oder Stellen.
- Bearbeitung von parlamentarischen Vorstössen, die im Konnex mit den KESB, der Aufsicht über die KESB sowie dem Kindes- und Erwachsenenschutzrecht stehen.

## **D. Inspektionen der KESB**

### **I. Ziele der Inspektion**

Die Inspektion durch die SID dient einer Bestandesaufnahme der von der KESB geleisteten Arbeit, weiter der Überprüfung der Rechtskonformität der Organisation, der Effizienz der Abläufe sowie der Erkennung von allfälligen Schwachstellen/Mängeln/Schwierigkeiten und der Sicherstellung, dass Massnahmen der zuständigen Stellen für deren Behebung ergriffen werden.

Um diese Ziele zu erreichen sind u.a. Erhebungen oder Überprüfungen notwendig wie die Eruiierung der Organisation und die Prüfung der Abläufe der einzelnen KESB (diese sind sehr unterschiedlich organisiert, und zeigen doch die Organisation und die Abläufe u.a. auch die Effizienz der Behörde), die Auswertung der Aufsichtsbeschwerden und der Gerichtsurteile sowie die Überprüfung der rechtmässigen Zusammensetzung der Spruchkörper.

Kein Thema ist die Eruiierung der personellen Ressourcen. Die Gemeinden erachten diesen Bereich als ihre Sache und nicht als Angelegenheit des Kantons<sup>1</sup> in seiner Aufsichtsfunktion.

### **II. Vorbereitung und Durchführung der Inspektionen**

Die SID erstellte einen Katalog der zu erhebenden bzw. zu überprüfenden Bereiche (vgl. nachstehend D. III.). Dieser ergab sich aufgrund des Umsetzungskonzeptes zur Aufsicht der KESB, den vorgenannten Inspektionszielen sowie den bisherigen Erfahrungen der SID als Aufsichtsbehörde.

---

<sup>1</sup> Die SID behält sich aber bei Mängeln/Defiziten einer KESB, deren Ursache die personellen Ressourcen sind, diesen Bereich „anzusprechen“.



Die Leiterin der Abteilung Recht der Zivilrechtsverwaltung führte die Inspektionen bei den Präsidien der KESB durch. Bei diesen handelt es sich um folgende Personen:

- KESB Birstal: Jacqueline Frossard (Leiterin der KESB und Präsidentin des Spruchkörpers 1)
- KESB Frenkentaler: Mina Lexow (Leiterin der KESB und Präsidentin des Spruchkörpers)
- KESB Gelterkinden-Sissach: Stephan Nicola (Leiter der KESB und Präsident des Spruchkörpers)
- KESB Laufental: Luca Giacobini (bis 31. Juli 2015 Leiter der KESB und Präsident des Spruchkörpers<sup>1</sup>)
- KESB Leimental: Stefan Gollonitsch (Leiter der KESB und Präsident des Spruchkörpers)
- KESB Kreis Liestal: Christine Cabane und Andrea Koller Roth (Co-Leiterinnen der KESB und Präsidien des Spruchkörpers).

### **III. Bereiche der Erhebung/Überprüfung**

Folgende Bereiche wurden von der SID erhoben oder überprüft:

#### Behördenorganisation

Organisation der berufsmässigen Mandatsführung, der Sozialabklärungen und des Revisorats<sup>2</sup>; Art der Entscheidungsfindung; Durchführung der persönlichen Anhörungen.

#### Rechtmässigkeit der Zusammensetzung der Spruchkörper

Anzahl Mitglieder und Fachlichkeit derselben; Art der Fachdisziplinen, die im Spruchkörper vertreten sind.

#### Abläufe / Geschäfts- und Terminkontrolle / Pendenzenstand

Vorhandensein von Prozessbeschrieben/Merkblättern, von Geschäfts- und Terminkontrolle; Pendenzenstand (allfällig ergriffene Massnahmen bei Rückständen).

---

<sup>1</sup> Seit 1. August 2015 ist Ursula Roth Somlo Leiterin und Präsidentin des Spruchkörpers dieser KESB.

<sup>2</sup> Umfasst insbesondere den Bereich der Prüfung der periodischen Rechnungen der Mandatsträger und Mandatsträgerinnen.

Stand der Überführung der altrechtlichen Erwachsenenschutzmassnahmen<sup>1</sup>

Anzahl der bereits überführten sowie der noch nicht überführten Massnahmen; Massnahmen zur Sicherstellung, dass bis Ende Dezember 2015 alle Massnahmen überführt sind.

Akten und Archivierung

Aktenführung (Systematik, Nachvollziehbarkeit); Archivsituation für Aufbewahrung der Akten.

Erreichbarkeit der KESB / Angaben auf der KESB-Homepage<sup>2</sup>

Zeiten, zu welchen die einzelnen KESB (vor allem telefonisch) erreichbar sind; Angaben auf der Homepage (Erreichbarkeit, Telefonnummern, Mitarbeitende der KESB usw.).

#### IV. Ergebnis der Inspektionen - Empfehlungen

##### 1. Behördenorganisation

Die berufsmässige Mandatsführung ist unterschiedlich organisiert.

Sie ist bei einem Teil der KESB ganz oder teilweise in der KESB eingegliedert, wobei die KESB - bis auf wenige Ausnahmen - alle berufsmässigen Mandate führt oder lediglich einen Teil derselben (bei der KESB Laufental gänzlich, bei der KESB Gelterkinden-Sissach und der KESB Leimental teilweise).

Bei anderen KESB werden die Mandate immer Dritten übertragen wie bspw. kommunalen Sozialdiensten oder Privaten (so bei der KESB Birstal und KESB Liestal).

Im KESB-Kreis Frenkentaler besteht eine Berufsbeistandschaft, die nicht in der KESB integriert ist, sondern direkt der Gemeindedelegierten-Versammlung unterstellt ist und die räumlich direkt neben der KESB untergebracht ist<sup>3</sup>.

Was das System der Sozialabklärungen betrifft (innerhalb der KESB, durch kommunale Sozialdienste oder sonstige Dritte oder beide Varianten), so bestehen unterschiedliche Varianten. Es gibt KESB, bei denen die Sozialabklärungen intern erfolgen (KESB Fren-

---

<sup>1</sup> Die KESB hatten bis 31. Dezember 2015 die altrechtlichen Erwachsenenschutzmassnahme umzuwandeln in solche des neuen Rechts, ansonsten diese Massnahmen von Gesetzes wegen ersatzlos dahingefallen sind (Art. 14 Abs. 3 Schlusstitel zum ZGB, SchIT ZGB). Was die altrechtlichen Entmündigungen betrifft, die mit Inkrafttreten des neuen Rechts von Gesetzes zu umfassenden Beistandschaften wurden, so haben die KESB von Amtes wegen so bald wie möglich die erforderlichen Anpassungen an das neue Recht vorzunehmen (Art. 14 Abs. 2 SchIT ZGB).

<sup>2</sup> Die KESB haben eine gemeinsame Webseite ([www.kesb-bl.ch](http://www.kesb-bl.ch)).

<sup>3</sup> Sie führt ca. 80% der berufsmässigen Mandate, die übrigen berufsmässigen Mandate führen Privatpersonen.

kentäler, Gelterkinden-Sissach<sup>1</sup>, Laufental), bei anderen intern und extern (KESB Leimental) oder nur extern (KESB Birstal, Liestal<sup>2</sup>).

Das Fachwissen betr. Revisionen (insbes. Prüfung der Rechnungen der Mandatsträger, die u.a. auch die Prüfung der Anlage der Vermögen der unter Massnahmen des Kindes- und Erwachsenenschutzes stehenden Personen umfasst) ist bis auf eine KESB innerhalb der KESB angesiedelt. Die KESB Gelterkinden-Sissach hat einen externen Treuhänder damit beauftragt. Dieser wird durch die Kantonale Finanzkontrolle kontrolliert.

Was die Art der Entscheidungsfindung betrifft, so wenden alle KESB beide Varianten an, d.h. Sitzung und Zirkulationsweg (teilweise schwergewichtig Sitzung, teilweise schwergewichtig Zirkulationsweg). Letztere Variante kommt insbesondere auch zum Zuge bei einfachen klaren Entscheiden. Sie kann auch bei komplexeren Fällen zur Anwendung kommen, weil die Mitglieder des Spruchkörpers während des Verfahrens laufend zusammen kommuniziert haben und so zur Entscheidungsfindung gelangen, sodass sich eine Sitzung erübrigt.

Die persönlichen Anhörungen werden durch Mitglieder des Spruchkörpers vorgenommen und nur ausnahmsweise an Dritte delegiert (bspw. Sozialarbeitende der KESB). Die Anhörungen erfolgen grundsätzlich durch ein Mitglied des Spruchkörpers, vorbehalten bleiben komplexere Fälle, bei denen 2 oder 3 Mitglieder bei der Anhörung anwesend sind.

## **2. Rechtmässigkeit der Zusammensetzung der Spruchkörper**

Die Anforderungen an die Fachlichkeit der Mitglieder der Spruchkörper sind erfüllt<sup>3</sup>. Insbesondere ist jeder Spruchkörper mit mindestens einem Mitglied aus der Rechtswissenschaft besetzt, d.h. der zwingend vorgeschriebenen Disziplin. Alle Spruchkörper haben auch ein Mitglied aus der Sozialarbeit. Weiter sind die Disziplinen der Sozialpädagogik (KESB Birstal, Laufental und Leimental), der Psychologie (KESB Birstal und Gelterkinden-Sissach), Heilpädagogik (KESB Leimental), Betriebswirtschaft (KESB Gelterkinden-Sissach) vertreten.

Bei zwei KESB (Frenkentäler und Gelterkinden-Sissach) entsprach zum Zeitpunkt der Inspektion die Anzahl der Mitglieder des Spruchkörpers nicht dem KESB-Vertrag, d.h. sie hatten weniger Mitglieder als der Vertrag vorsieht. Mit den in Frage stehenden Präsidien der Gemeindedelegierten-Versammlung wurde seitens der SID Kontakt aufgenommen und diese wurden aufgefordert, den rechtlichen Mangel zu beheben, d.h. entweder den

---

<sup>1</sup> 5 - 10% der Abklärungen erfolgen extern.

<sup>2</sup> Bei der KESB Liestal ist eine Sozialarbeiterin mit Erst- und Notfallabklärungen beauftragt, ansonsten erfolgen die Abklärungen durch kommunale Sozialdienste oder sonstige Dritte.

<sup>3</sup> Die nachstehenden Aussagen über die vertretenen Disziplinen beziehen sich auf die ständigen Mitglieder. Was die Gemeindedelegierten in den Spruchkörpern der KESB Frenkentäler und der KESB Laufental betrifft, so sind noch weitere Disziplinen in diesen KESB vertreten.

Spruchkörper mit weiteren Mitgliedern zu ergänzen, oder den KESB-Vertrag hinsichtlich der Anzahl der Mitglieder des Spruchkörpers<sup>1</sup> zu ändern.

Die Delegierten-Versammlung des KESB-Kreises Frenkentäler hat mittlerweile den vakanten Sitz im Spruchkörper besetzt.

Gemäss Auskunft der Präsidentin der Delegierten-Versammlung des KESB-Kreises Gelterkinden-Sissach soll der Spruchkörper um die fehlenden zwei Mitglieder ergänzt werden.

Bei der KESB Laufental war zum Zeitpunkt der Inspektion der Sitz des Delegierten der Gemeinde Dittingen nicht besetzt. Die Gemeinde hatte nach Rücktritt der delegierten Person grosse Schwierigkeiten ein Mitglied zu finden. Der Sitz des Gemeindedelegierten von Dittingen im Spruchkörper ist nun wieder besetzt.

### **3. Abläufe / Geschäfts- und Terminkontrolle / Pendenzenstand**

Zum Zeitpunkt der Inspektion verfügten vier KESB über zahlreiche Prozessbeschriebe und Merkblätter, die grösstenteils schon vor der Installierung der KESB erarbeitet worden waren. Bei der KESB Laufental waren keine Prozessbeschriebe vorhanden. Diese wurden von der neuen Präsidentin mittlerweile erarbeitet. Die KESB Gelterkinden-Sissach erhielt seitens ihrer Gemeindedelegierten-Versammlung den Auftrag Prozessbeschriebe zu erstellen. Diese KESB war daran, diesem Auftrag nachzukommen.

Die KESB arbeiten mit dem Klientensystem „KLIB“ mittels dessen die Geschäfts- und Terminkontrolle hinsichtlich der Verfahren und Mandate geführt wird. Die KESB hinterlegen in diesem System auch die Aktennotizen über Telefonate, Gespräche usw., die einen Überblick über die Verfahrensschritte geben. Weiter werden zum Teil Aktenstücke über Gesprächseinladungen, Anhörungen, Korrespondenzen usw. im KLIB eingescannt und können so elektronisch abgerufen werden.

Was den Pendenzenstand betrifft, so wurde dieser von der SID hinsichtlich diverser Verfahren/Geschäfte per Stichtag erhoben. Die KESB gaben auf Befragen der SID an, ob und allenfalls in welchen Bereichen Rückstände bestehen. Es stellte sich heraus, dass Rückstände lediglich in bestimmten Bereichen (wie bspw. Prüfung der Rechnungen und Berichte der Mandatsträger und Mandatsträgerinnen) bestanden, wobei die betroffenen KESB (KESB Frenkentäler und Laufental) bereits Massnahmen zur Abarbeitung der Rückstände ergriffen hatten.

Die KESB Gelterkinden-Sissach hatte Schwierigkeiten eine Pendenzenliste gemäss der von der SID definierten Fälle vorzulegen. Zwischenzeitlich ist sie in der Lage, diese vorzulegen. Bezüglich dieser KESB wurde festgestellt, dass Rückstände bestehen.

---

<sup>1</sup> Eine Änderung des KESB-Vertrags würde bedeuten, dass die Gemeindeversammlungen aller Gemeinden des KESB-Kreises diese beschliessen müssten.

#### **4. Stand der Überführung der altrechtlichen Massnahmen**

Alle KESB haben diesem Bereich grosse Priorität eingeräumt. Sie haben teilweise auch Pensen aufgestockt oder Mitarbeitenden, die mit der Überführung beauftragt waren, Überstunden ausbezahlt.

Abklärungen der SID ergaben, dass alle KESB per Ende Dezember 2015 die altrechtlichen Massnahmen<sup>1</sup> ins neue Recht überführt oder solche Massnahmen auch ersatzlos aufgehoben haben.

#### **5. Aktenführung und Archivierung**

Bei allen KESB wurde festgestellt, dass die Akten systematisch abgelegt und sauber geführt werden sowie dass die Dossiers nachvollziehbar sind.

Alle KESB bewahren ihre Akten in ihren eigenen Räumlichkeiten auf. Zurzeit steht noch für alle KESB genügend Archivraum zur Verfügung<sup>2</sup>. Die Archivsituation ist bei der KESB Laufental zu verbessern. Deren Akten befinden sich in einem Kellerraum, der relativ feucht ist, dies trotz installiertem Entfeuchter. Der KESB wurde dringend empfohlen, diese ungute Situation zu ändern<sup>3</sup>.

#### **6. Erreichbarkeit - Angaben auf der KESB-Homepage**

Der Umfang der (insbesondere) telefonischen Erreichbarkeit der KESB hängt - wie ersichtlich wurde - von der Anzahl der Mitarbeitenden ab (je kleiner der Bestand, desto eingeschränkter). Dieser ist - bis auf eine Ausnahme - als angemessen zu qualifizieren. In diesem Zusammenhang ist zu bemerken, dass die Klienten der KESB über die direkte Telefonnummer ihrer Kontaktperson in der KESB, und dass die Behörden und Stellen, mit denen sie regelmässig Kontakt haben, über die direkten Telefonnummern der Mitarbeitenden verfügen.

Derjenigen KESB (Gelterkinden-Sissach), welche nur eingeschränkt erreichbar ist und einen ganzen Tag in der Woche nicht erreichbar, wurde dringend empfohlen, dies zu ändern. Die Gemeindedelegierten-Versammlung des KESB-Kreises Gelterkinden-Sissach wird an ihrer Versammlung im Juni 2016 über diesen Bereich entscheiden.

Auf der Homepage der KESB sind bis auf eine Ausnahme (KESB Gelterkinden-Sissach) die Mitarbeitenden mit Bezeichnung ihrer Funktion angegeben. Es wurde der KESB Gelterkinden-Sissach dringend nahegelegt diese Angaben im Sinne der Kundenfreundlich-

---

<sup>1</sup> Es waren rund 1'500 Massnahmen zu überprüfen.

<sup>2</sup> Eine langfristige Aufbewahrung durch das Staatsarchiv des Kantons wäre sinnvoll. Ob eine solche Möglichkeit besteht, wäre seitens der Gemeinden als Träger der KESB zu klären.

<sup>3</sup> Das Problem wird insofern gelöst werden als die KESB Laufental bald umziehen wird.

keit und Transparenz analog den fünf anderen KESB aufzuschalten. Auch über diesen Punkt wird die Gemeindedelegierten-Versammlung des KESB-Kreises Gelterkinden-Sissach an ihrer Versammlung im Juni 2016 entscheiden.

Weiter wurde den KESB empfohlen, die Telefonnummer der Polizei<sup>1</sup> für Notfälle auf der Homepage zu vermerken. Dieser Empfehlung wurde Folge geleistet.

## **E. Gesamtbeurteilung**

Die Einsetzung einer neuen Behörde, die sich mit neuen Strukturen, neuen Aufgaben und neuem Recht zu befassen hatte, war vor drei Jahren die Ausgangslage für die KESB-Präsiden. Diese mussten ihre Überlegungen und Vorstellungen über ihre interne Organisation und insbesondere auch die Organisation der Führung ihrer Verfahren umsetzen. Dies beinhaltete die Erarbeitung von Strukturen und Prozessabläufen/Merkblättern, die Vernetzung und die Klärung von Schnittstellen sowie die Bildung von funktionierenden Teams. Weiter mussten die KESB organisieren wie sie die Überführung der altrechtlichen Massnahmen in das neue Recht bis spätestens 31. Dezember 2015 sicherstellen. Dabei handelte es sich um eine zusätzliche sehr aufwendige Aufgabe. Zu erwähnen ist auch, dass das neue Recht eine Herausforderung darstellte und noch darstellt, indem sich bei dessen Anwendung immer wieder neue Fragen stellen, die zu beantworten sind. Der Aufbau der neuen Behörde stand auch vor dem Hintergrund, dass alle KESB - gemäss ihrer Aussage - mit knappen personellen Ressourcen ausgestattet sind.

Die Aufsichtstätigkeit insbesondere mit der Bearbeitung der Aufsichtsbeschwerden, der Auswertung der Urteile des Kantonsgerichts und den Inspektionen zeigt, dass die KESB unseres Kantons bis auf eine Ausnahme als gut bis sehr gut funktionierende Behörden zu qualifizieren sind.

Die Strukturen und Prozesse/Abläufe sind konsolidiert. Was die Fachlichkeit bzw. Fachkompetenz betrifft, so ist festzustellen, dass die KESB einerseits der Interdisziplinarität einen hohen Stellenwert einräumen, und dass sie andererseits ihre Aufgaben mit hoher Fachkompetenz erfüllen<sup>2</sup>. In diesem Zusammenhang ist festzuhalten, dass die Präsiden der KESB vor Inkrafttreten des neuen Rechts grossmehrheitlich langjährig im Bereich des Kindes- und Erwachsenenschutzes - auch in Führungsfunktionen - tätig waren.

Bei einer KESB, Gelterkinden-Sissach, wurden Defizite in organisatorischer und fachlicher Hinsicht festgestellt. Deren Präsidium und die Versammlung der Gemeindedelegierten dieses KESB-Kreises sind daran die festgestellten Mängel zu beheben.

---

<sup>1</sup> Diese avisiert bei Notfällen das FU-Pikett (FU = fürsorgliche Unterbringung), das für den ganzen Kanton ausserhalb der Bürozeiten besteht.

<sup>2</sup> Dies zeigt auch die Statistik des Kantonsgerichts für das Jahr 2014. Danach ergingen 88 Urteile betr. KESB-Entscheide, wobei diese mit 11 Gutheissungen und 1 teilweisen Gutheissung sowie mit 46 Abweisungen und mit 23 Nichteintreten erledigt wurden. Dies bei in etwa 6'100 Entscheiden der KESB.

Abschliessend zu dieser positiven Bilanz noch ein paar Bemerkungen zu den Voraussetzungen und Umständen, unter denen die KESB ihren gesetzlichen Auftrag zu erfüllen haben. Die KESB arbeiten in einem äusserst komplexen und sensiblen Bereich, der Entscheide von grosser Tragweite erfordert. Sie haben abzuwägen, ob und inwieweit in die Persönlichkeit der betroffenen Personen - die sich in schwierigen oft konfliktbeladenen Situationen befinden - einzugreifen ist. Dabei handelt es sich oft um eine Gratwanderung, indem eine Risikoabwägung hinsichtlich der Konsequenzen des Entscheids vorzunehmen ist. Dies zeigt u.a. welchen Belastungen die KESB bzw. deren Mitarbeitende ausgesetzt sind und welche grosse Verantwortung sie tragen. Dazu kommt, dass die KESB von Anfang an schweizweit unter politischem und medialem Kreuzfeuer stehen, was eine weitere Belastung darstellt. Es wird deshalb im Rahmen dieses Berichts seitens der Aufsichtsbehörde die Gelegenheit wahrgenommen, den KESB unseres Kantons für ihre Arbeit, die sie mit hoher Fachkompetenz und grossem Engagement ausüben, zu danken.

Liestal, im April 2016

Sicherheitsdirektion

Franziska Vogel Mansour  
Leiterin Abt. Recht,  
Zivilrechtsverwaltung

**Umsetzungskonzept zur Ausübung der administrativen Aufsicht**

<b>Tätigkeiten</b>	
<b>Bearbeitung von Aufsichtsbeschwerden</b>	Auf Beschwerden, die Entscheide der KESB rügen oder in denen Rechtsverweigerung und/oder Rechtsverzögerung geltend gemacht wird, wird nicht eingetreten oder allenfalls keine Folge geleistet unter Hinweis, dass hierfür das ordentliche Rechtsmittel der Verwaltungsgerichtsbeschwerde zur Verfügung steht oder gestanden hätte. Bei Feststellung von Mängeln/Fehlverhalten seitens der KESB wird mit dieser Rücksprache genommen und bei Bedarf werden die notwendigen Massnahmen veranlasst.
<b>Beratung der KESB auf deren Anfrage hin</b>	Diese Tätigkeit orientiert sich an den Anfragen (diese können bspw. rechtlicher, organisatorischer Art sein, Vorgehensweisen betreffen).
<b>Information / Dokumentation der KESB</b>	Die SID übermittelt den KESB laufend alle Informationen, über die sie verfügt und die den Bereich des Kindes- und Erwachsenenschutzes tangieren oder sonst für die KESB von Interesse sind.
<b>Einforderung der Jahresrechnungen und Jahresberichte der KESB</b>	Die SID weist die KESB an, ihr jährlich jeweils bis spätestens Ende Juni die von den Gemeindedelegierten-Versammlungen genehmigten Jahresrechnungen und die zuhanden der Gemeindedelegierten-Versammlung erstellten Jahresberichte (Amtsberichte) zuzustellen <sup>1</sup> .

<sup>1</sup> Diese Weisung ist bereits im April 2014 erlassen worden.



<p><b>Einfordern statistischer Angaben über die bearbeiteten Fälle der KESB</b></p>	<p>Die SID weist die KESB an, ihr jährlich jeweils bis spätestens Ende Juni die von der SID in Absprache mit den Delegierten-Präsidiien definierten statistischen Angaben zuzustellen<sup>1</sup>.</p>
<p><b>Überprüfung der gesetzmässigen Zusammensetzung der Mitglieder der Spruchkörper</b></p>	<p>Die KESB haben jährlich jeweils bis spätestens Ende Juni der SID folgende Angaben über die Mitglieder der Spruchkörper zu liefern: Name, Funktion (Präsidium, sonstiges Mitglied, von der Gemeinde delegiertes Mitglied mit Angabe der zuständigen Gemeinde), Fachdisziplin, Arbeitspensum und hinsichtlich der Gemeindedelegierten deren Wohnsitz. Ergibt sich, dass die Zusammensetzung des Spruchkörpers nicht rechtmässig ist, wird die Gemeindedelegierten-Versammlung von der SID darauf hingewiesen, für die gesetzmässige Zusammensetzung zu sorgen. Bei Nichtergreifung von Massnahmen zur Herstellung des gesetzmässigen Zustands ordnet der Regierungsrat im Rahmen seiner Aufsicht über die Gemeinden die entsprechenden Massnahmen an.</p>
<p><b>Inspektionen</b></p>	<p>Bis Ende Dezember 2015 werden bei allen 6 KESB Inspektionen durchgeführt; ab 2016 erfolgen in der Regel jährlich bei 2 KESB Inspektionen. Überprüft bzw. abgeklärt werden insbesondere: - Ablauforganisation, Einhaltung der Geschäftsordnung der Spruchkörper - Handhabung des Fallbearbeitungssystems/der Geschäftskontrolle - Terminkontrolle (Dauer der Verfahren, Einhaltung gesetzlicher Fristen usw.)</p>

<sup>1</sup> Zu erwähnen ist, dass schon seit vielen Jahren eine gesamtschweizerisch einheitliche Statistik geführt wird. Alle Kantone liefern jährlich der Konferenz der Kantone für Kindes- und Erwachsenenschutz (KOKES) die statistischen Angaben. Die zu erhebenden Angaben sind im Rahmen des neuen Erwachsenenschutzrechts von der KOKES neu definiert worden. Der Detaillierungsgrad dieser Statistik ist sehr hoch, weswegen sie für politische Gremien wie die Gemeindedelegierten-Versammlung der KESB oder den Regierungs- oder Landrat nicht geeignet ist.

**SICHERHEITSDIREKTION**  
BASEL-LANDSCHAFT

	<ul style="list-style-type: none"><li>- Dossierführung/Dossierarchivierung</li><li>- Stand der Umwandlung der altrechtlichen Massnahmen für Erwachsene in neurechtliche Massnahmen <sup>1</sup></li><li>- Prüfung von Fällen mit thematischen Schwerpunkten</li><li>- Stand der Pendenzen</li></ul> <p>Im Bedarfsfalle gibt die SID den KESB Empfehlungen ab oder sie erteilt im Hinblick auf die Ergreifung notwendiger Massnahmen Weisungen. Der Inspektionsbericht wird der jeweiligen Gemeindedelegierten-Versammlung zugestellt und bei Bedarf werden zuhanden dieser Versammlung Empfehlungen abgegeben.</p>
<b>Einfordern der Urteile des Kantonsgerichts</b>	Die SID weist die KESB an, ihr laufend alle Urteile des Kantonsgerichts, die Beschwerden gegen ihre Entscheide betreffen, zuzustellen. Vorbehalten bleiben Urteile betr. die fürsorgerische Unterbringung. Solche Urteile sind zuzustellen, sofern grundsätzliche Rechtsfragen beurteilt oder offene/strittige Rechtsfragen geklärt wurden.
<b>Erlass von Kreisschreiben und Weisungen genereller Art</b>	Bei Bedarf werden Kreisschreiben oder Weisungen erarbeitet.

*Der Regierungsrat hat am 16. September 2014 vom Umsetzungskonzept Kenntnis genommen und die Sicherheitsdirektion beauftragt, gemäss Umsetzungskonzept die Aufsicht über die KESB auszuüben.*

<sup>1</sup> Bis 31. Dez. 2015 müssen die Massnahmen umgewandelt sein, ansonsten fallen sie von Gesetzes wegen dahin (vgl. Art. 14 Abs. 3 SchIT ZGB).